



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Allgemeine Beschreibung der Leistung</b>	<b>4</b>
1.1 Auszuführende Leistungen	4
1.2 Straßenbauliche Beschreibung	5
1.3 Kabel und Leitungen	13
1.4 Sicherheits- und Gesundheitsschutz	13
1.5 Ausgeführte Vorarbeiten	14
1.5.1 Kampfmittel	14
1.5.2 Abbrucharbeiten / Rückbau	14
1.5.3 Beweissicherung	15
1.5.4 Vermessung	15
1.6 Ausgeführte Leistungen	15
<b>2 Beschreibung der örtlichen Verhältnisse</b>	<b>15</b>
2.1 Lage der Baustelle	15
2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege	15
2.3 Zugänge, Zufahrten	16
2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	16
2.5 Lager- und Arbeitsplätze, Baustelleneinrichtung	16
2.6 Gewässer	17
2.7 Baugrundverhältnisse	17
2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	17
2.9 Schutz-Bereiche und Objekte	17
2.9.1 Gewässer, Wasserschutzgebiete	17
2.9.2 Bäume und Flurgehölze	17
2.9.3 Biotope	18
2.9.4 Bodendenkmale	18
2.9.5 Immissionschutz	18
2.9.6 Natur- und Landschaftsschutzgebiete	18
2.9.7 Stationierung, Meilensteine, Trigonometrische Punkte, Nivellementpunkte, Grenzsteine	18
2.10 Anlagen im Baubereich	19
2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich	20
<b>3 Ausführung der Bauleistung</b>	<b>20</b>
3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung	20
3.2 Bauablauf	21
3.3 Wasserhaltung	22



3.4	Baubeihilfe	22
3.5	Stoffe, Bauteile	23
3.6	Beseitigung von Abfällen	23
3.7	Winterbau / Witterungseinflüsse	23
3.8	Beweissicherung	23
3.9	Sicherungsmaßnahmen	24
3.10	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	24
3.11	Prüfungen	25
3.11.1	Eignungsprüfungen / Bemusterung	25
3.11.2	Eigenüberwachungsprüfungen	26
3.11.3	Kontrollprüfungen	26
3.11.4	Oberboden - Ambrosia	26
3.12	Abrechnung	27
3.13	Schäden Dritter	27
3.14	Abnahme	27
3.15	Anlagen zur Ausschreibung	27
3.16	Einsichtnahmen	27
<b>4</b>	<b>Ausführungsunterlagen</b>	<b>27</b>
4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	27
4.2	Vom Auftragnehmer zu beschaffende Unterlagen	28
<b>5</b>	<b>Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen</b>	<b>29</b>
5.1	Allgemeines	29
5.2	Verzeichnis der Bezugsquellen:	29
5.3	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien	30
5.4	Technische Lieferbedingungen (TL) und Prüfvorschriften (TP):	31
5.5	Anzuwendende sonstige Technische Vorschriften	32
<b>6</b>	<b>Sonstiges</b>	<b>32</b>
<b>7</b>	<b>Außervertragliche Leistungen, Mehr- oder Minderarbeit</b>	<b>33</b>
<b>8</b>	<b>Auftragsbestätigung und Abrechnung</b>	<b>33</b>
<b>9</b>	<b>Erfüllungsort und Gerichtsstand</b>	<b>33</b>
<b>10</b>	<b>Zusätzliche Technische Vorschriften</b>	<b>33</b>
10.1	Allgemeines	33
10.2	Erdbau, Kabelgräben, Allgemeines	33



10.3 Pflasterarbeiten

34



# Baubeschreibung

## 1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

Die Gemeinde Eichwalde plant im Rahmen ihrer Unterhaltungspflicht den Ersatzneubau der Gehwege beidseitig der Puschkinallee im Abschnitt zwischen der Schmöckwitzer Straße und der Friedensstraße.

Bei dem zu betrachtenden Abschnitt in der Puschkinallee handelt es sich um eine Erschließungsstraße. Der Ausbau der Gehwege auf der Ostseite erfolgt auf ca. 340 m Länge und auf der Westseite auf ca. 390 m jeweils bis direkt an die vorhandenen Geh- und Radwege der Friedensstraße. Im Zuge des Ausbaus wird auch die Kreuzung Puschkinallee / Mozartstraße ausgebaut und Gehwegübergänge für alle 4 Richtungen realisiert.

Die Gehwegführung erfolgt auf den beidseitig entlang der Fahrbahn verlaufenden Nebenanlagen, welche eine Breite bis zu den angrenzenden Grundstücken von ca. 5,0 m haben.

Weiterhin werden im Zuge des Gehwegausbaus auch die Zufahrten und Zugänge der Grundstücke erneuert bzw. angepasst und die Anlagen der Straßenbeleuchtung erneuert.

Grundlage der Ausführung sämtlicher Arbeiten ist die VOB/B in ihrer neuesten Fassung, welche als Vertragsgrundlage vereinbart wird.

Die Gemeinde Eichwalde ist für das Bauvorhaben sowohl Vorhabensträger als auch Träger der Baulast.

### 1.1 Auszuführende Leistungen

Die im Leistungsverzeichnis ausgeschriebenen Arbeiten umfassen im Wesentlichen folgende Hauptleistungen (detaillierte Angaben sind dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen):

#### Gehwegbau

ca. 800	m <sup>3</sup>	Bodenabtrag
ca. 350	m <sup>3</sup>	Oberbodenabtrag
ca. 1500	m <sup>2</sup>	Oberbodenandeckung inkl. Rasenansaat mit Fertigstellungspflege
ca. 160	m <sup>3</sup>	Bodenaustausch und Untergrundverbesserung
ca. 1380	m <sup>2</sup>	Schottertragschicht herstellen
ca. 180	m <sup>3</sup>	Frostschutzschicht herstellen
ca. 130	m	vorhandene Borde und Randeinfassungen aufnehmen
ca. 950	m <sup>2</sup>	vorhandene Befestigungen verschiedener Art aufnehmen
ca. 1350	m	Bordsteine aus Beton TB 8/25 setzen
ca. 100	m	Pflasterstreifen, 1 Reihe KP in Beton herstellen
ca. 90	m <sup>2</sup>	ungebundene Wegedecke herstellen inkl. Unterbau
ca. 1320	m <sup>2</sup>	Betonsteinpflasterdecke herstellen, Rechteck - grau
ca. 1220	m	Bankettstreifen 0,50 m breit herstellen
ca. 15	m <sup>2</sup>	Anpassungsarbeiten Platten und Pflaster
ca. 5	m <sup>2</sup>	Mosaikpflasterdecke herstellen, Kleinstflächen

#### Zufahrten / Zugänge

ca. 150	m <sup>3</sup>	Bodenabtrag
---------	----------------	-------------



ca.	30	m <sup>3</sup>	Baugrundverbesserung herstellen
ca.	260	m <sup>2</sup>	Schottertragschicht herstellen
ca.	85	m <sup>3</sup>	Frostschutzschicht herstellen
ca.	260	m <sup>2</sup>	Betonsteinpflasterdecke herstellen, Rechteck - grau
ca.	190	m	Bordsteine aus Beton TB 8/25 setzen
ca.	30	m	Bordsteine aus Naturstein RB 12/25 setzen
ca.	80	m	Pflasteranpassungen im Fahrbahnrandbereich herstellen
ca.	120	m	Bordsteine des AG aus Naturstein setzen
ca.	160	m	Bankettstreifen 0,50 m breit herstellen
ca.	20	m <sup>2</sup>	ungebundene Wegedecke herstellen inkl. Unterbau
ca.	30	m	Pflasterstreifen, 1 Reihe KP in Beton herstellen
ca.	70	m <sup>2</sup>	Betonsteinpflasterdecke aufnehmen und wieder verlegen inkl. Anpassung Unterbeton

#### Kreuzung Puschkinallee / Mozartstraße

ca.	125	m <sup>3</sup>	Bodenabtrag
ca.	50	m	Rückbau Bordanlagen (Naturstein)
ca.	130	m	Bordsteine aus Naturstein verschiedener Abmessungen (10/25 und 12/30 cm) setzen
ca.	240	m <sup>2</sup>	Pflasterdecke Kleinpflaster (Granit) aufnehmen
ca.	225	m <sup>2</sup>	Kleinpflasterdecke, Granit herstellen inkl. Unterbau
ca.	65	m <sup>2</sup>	Gehwegübergänge in Pflasterbauweise (Rechteckpflaster, anthrazit, Ellenbogenverband) inkl. Unterbau herstellen
ca.	10	m <sup>2</sup>	Leiteinrichtung aus Rillenplatten herstellen
ca.	55	m	Rinne aus 2 Reihen Kleinpflaster herstellen
ca.	8	St	Straßenabläufe – Aufsätze rückbauen und anpassen

#### Straßenbeleuchtung

ca.	7	St.	vorhandene Straßenlaternen zurückbauen
ca.	770	m	Kabelgraben herstellen
ca.	180	m	Schutzrohre in offener Bauweise verlegen
ca.	13	St.	Straßenlaternen aufstellen mit LED-Beleuchtung
ca.	870	m	Kabelverlegung inkl. Absenden und Warnbandverlegung

#### Leerrohrverlegung Telekom

ca.	390	m	Kabelgraben herstellen
ca.	390	m	Leerrohrverlegung inkl. einsenden und Warnband verlegen

Sonstige Leistungen wie Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung, Vermessungsarbeiten, Kontrollprüfungen, Beschilderung, Beweissicherung, Baum- und Wurzelschutz etc.

## 1.2 Straßenbauliche Beschreibung

Im Bestand ist auf beiden Seiten der Puschkinallee in den betreffenden Trassenabschnitten ein Gehweg vorhanden.

Die vorhandenen Gehwege sind größtenteils mit Gehwegplatten ohne Randeinfassung befestigt. Der Plattenbelag ist sehr uneben. Durch Wurzelaufbrüche wurden die Platten in Teilbereichen bereits zurückgebaut und durch eine Schotterdecke ersetzt. Die vorhandenen



Zufahrten sind mit den unterschiedlichsten Materialien (Beton, Betonpflaster, Kleinpflaster, Schotterdecke etc.) befestigt.

Die Puschkinallee weist im Bestand weiterhin einen durchgängigen Baumbestand beidseitig der Straße auf, wobei die Größe der Bäume bzw. deren Durchmesser im gesamten Trassenbereich stark variieren. Die Bäume mit relativ großem Stammdurchmesser und somit großem Wurzelbereich beeinflussen zum Teil die Trassierung der Gehwege bzw. deren Ausführung.

Die Trassierung bzw. Anordnung der neuen Gehwege erfolgt somit unter Berücksichtigung der vorhandenen Topografie von Straße und Grundstücken sowie des Baumbestandes, analog den vorhandenen Gehwegen zwischen Grundstücksgrenze und Straße bzw. Baumbestand.

In Vorbereitung des Gehwegausbaus werden im Februar 2026 bereits 12 Stück Bäume, zur Schaffung der Baufreiheit, durch die Gemeinde gefällt. Bei Erfordernis werden im Zuge der Bauausführung weitere Bäume, in Abstimmung mit dem AG und der ökologischen Bauüberwachung, gefällt. Die Entscheidung darüber fällt in der Bauphase, wobei die notwendigen Zustimmungen der unteren Naturschutzbehörde und der Naturschutzverbände noch ausstehen. Die Fällarbeiten werden dann durch den AN oder durch den Bauhof der Gemeinde Eichwalde ausgeführt, Festlegung des AG. Alle Rodungs- und Fräsarbeiten für die Entfernung der Stubben sind Sache des AN.

Die Gehwege erhalten eine Regelbreite von 1,80 m (Pflastermaß). Die Befestigung erfolgt mit Betonrechteckpflaster, welches seitlich in der Regel mit Betontiefborden 8/25 cm eingefasst wird.

Entlang der Gehwege wird beidseitig ein 0,50 m breites Bankett angeordnet. Die Gehwegbänder werden im Bereich der geplanten bzw. vorhandenen Zufahrten nicht unterbrochen, sondern werden als durchlaufendes Band ausgeführt. Die Gehwege werden in der Regel mit 2,5% zur Straße geneigt. Bei Erfordernis kann diese Neigung, unter Berücksichtigung des Baum- bzw. Wurzelbestandes und der Höhe der Toreinfahrten und Zugänge, auch verändert werden.

Die Pflasterverlegung erfolgt quer zur Laufrichtung, halbsteinversetzt. Im Bereich der Borde wird ein Pflasterstein 10 x 20 cm als Läufer verlegt.

Liegen vorhandene Schieberkappen der Gas- und TW-Versorgung im Bereich des Gehweges, werden diese höhengerecht angepasst und erhalten eine Umpflasterung mit Mosaikpflaster, Granit.

Bei Baumstandorten bzw. aufgrund des Wurzelwerkes der Bäume ist folgende Ausbauvariante vorgesehen, wobei die genaue Festlegung der betreffenden Bereiche anhand von Suchschachtungen, in gemeinsamer Abstimmung zwischen AG, AN und BÜ, erfolgt:

- Ausbau des Gehweges in Teilbreiten in ungebundener Bauweise mittels Wegedecke und Einfassung mit Granit-Kleinpflasterreihe in Beton.

Der Seitenstreifen zwischen Gehweg und Grundstücksgrenzen, welcher in der Regel begrünt wird (Oberbodenanddeckung und Rasenansaat), wird bei beengten Verhältnissen, d.h. wenn der Streifen relativ schmal wird, ebenfalls mit einer Wegedecke befestigt.

Bei den verbleibenden Flächen zwischen Gehweg und Straße wird der vorhandene Oberboden unter Berücksichtigung der Bäume abgetragen, eine flache Mulde angelegt, Oberboden neu angedeckt und eine Rasenansaat hergestellt.



Für die Rasenansaat der Grünflächen und Bankette wird eine Fertigstellungspflege durchgeführt.

Im Kreuzungsbereich Puschkinallee / Schmöckwitzer Straße werden für alle 4 Kreuzungsarme Fußgängerfurten ausgebaut. Da die vorhandene Kleinpflasterbefestigung im gesamten Gehwegbereich sehr uneben und marode ist, wird der gesamte Kreuzungsbereich grundhaft erneuert und die Überwege entsprechend integriert. Dabei sind folgende Leistungen sicherzustellen:

- Rückbau der vorhandenen Befestigungen (größtenteils Kleinpflaster, Granit in Betonbettverlegung / Betonunterbau),
- Einbau von Betonpflasterstreifen 2,00 m breit (Rechteckpflaster, anthrazit, Ellenbogenverband),
- Einfassung der Überwege seitlich vom Gehweg mittels Granitbord 10/25 cm bzw. am Straßenrand Granitbord 12/30 im Bereich Gehweganbindung, Auftritt 1 bis 2 cm, ansonsten Auftritt lt. Bestand,
- Herstellung einer Entwässerungsrinne als Bordrinne aus 2 Reihen Kleinpflaster in Betonbettverlegung,
- Umsetzung eines Straßenablaufs und Anpassung der anderen Straßenabläufe an die neuen Bordrinnen,
- Verlegung von Rillenplatten in den Übergangsbereichen,
- Herstellung aller anderen Teilflächen der Kreuzung gemäß Bestand (Kleinpflaster, Granit inkl. Unterbau aus Schottertrag- und Frostschutzschicht).

Für die Befestigung der Verkehrsanlagen sind folgende Aufbauten vorgesehen:

#### Gehwege / Zugänge

8 cm	Betonpflaster, Rechteckformat, Farbe: grau
4 cm	Bettungsschicht aus Brechsand-Splitt-Gemisch 0/5
15 cm	Schottertragschicht 0/45
<u>13 cm</u>	<u>Frostschutzschicht 0/45</u>
40 cm	Dicke des frostsicheren Oberbaus

#### Zufahrten

8 cm	Betonpflaster
4 cm	Bettungsschicht aus Brechsand-Splitt-Gemisch 0/5
15 cm	Schottertragschicht 0/45
<u>23 cm</u>	<u>Frostschutzschicht 0/45</u>
50 cm	Dicke des frostsicheren Oberbaus

#### Gehweg / Baumwurzelbereiche

4 cm	Deckschicht, Plazadur 0/8 o. glw.
6 cm	dynamische Schicht, Bergolith 0/16 o. glw.
<u>20 cm</u>	<u>Schottertragschicht 0/45</u>
30 cm	Dicke des frostsicheren Oberbaus



## Gehwegübergänge

10 cm	Betonrechteckpflaster, anthrazit
4 cm	Bettungsschicht
20 cm	Schottertragschicht 0/45
<u>31 cm</u>	<u>Frostschuttschicht 0/45</u>
65 cm	Dicke des frostsicheren Oberbaus
10 cm	Kleinpflaster, Granit
4 cm	Bettungsschicht, Brechsand-Splitt-Gemisch 0/5, Material: Granit
20 cm	Schottertragschicht 0/45
<u>31 cm</u>	<u>Frostschuttschicht 0/45</u>
65 cm	Dicke des frostsicheren Oberbaus

Bei allen Flächen ist erforderlichenfalls eine Planumsverbesserung durch Einwalzen von Grobschotter oder Bodenaustausch bzw. Baugrundersatz durchzuführen, um die geforderte Planumstragfähigkeit mit einem Verformungsmodul von  $EV_2 \geq 45$  MPa sicherzustellen.

### Ausstattung

Gegenstand der Ausschreibung bezüglich Ausstattung, Mobiliar, Beschilderung sind u.a. folgende Leistungen:

- Anpassung der vorhandenen Schieber- und Hydrantenkappen der TW- und Gasversorgung,
- Anpassung an vorhandene Kabelziehschächte der Telekom,
- Beschilderung erfassen, zurückbauen, sichern, wieder aufstellen bzw. erneuern,
- sonstige Einbauten, Papierkorb (Bauende Westseite), Beschilderung Gas / TW etc. erfassen, zurückbauen, sichern, wieder aufstellen.

### Straßenbeleuchtung

Im Zuge der Herstellung des beidseitigen Gehweges werden auch die Anlagen der Straßenbeleuchtung im betreffenden Bereich erneuert.

Dabei sind die vorhandenen Beleuchtungsmasten, welche derzeit auf der westlichen Fahrbahnseite stehen abschnittsweise, nach Inbetriebnahme der neuen Leuchtpunkte, zurückzubauen.

Die neuen Laternen werden dabei wechselseitig auf der Ost- und Westseite der Puschkinallee angeordnet, vgl. beiliegende Lagepläne.

### Planungsgrundlagen / Einstufung der Anlage

Die vorliegende Planung ordnet sich bezüglich der technischen Vorgaben für die Lichtpunkte in das Gesamtkonzept der Straßengestaltung ein.

Grundlage der lichttechnischen Bemessung bildet die Klassifizierung der Beleuchtungsklassen für die Fahrbahn und den Gehweg nach DIN EN 13201

→ Für die Fahrbahn ergibt sich die Mindest-Beleuchtungsklasse P4, für die Gehwege P5.



Auf Grund der großen Gesamtbreite der Puschkinallee, mit ca. 18 m zwischen den Grundstücksbegrenzungen kommen Leuchten mit entsprechend starker Lichtverteilung zum Einsatz.

#### *Elektrotechnische Parameter/ Bemessung*

Die Leuchten, sowie die zu ihrem Betrieb erforderlichen Installationen, sind nach DIN VDE 0100, Teil 737 als Anlage im Freien eingestuft.

#### **Netzform: TN-S-Netz 400/230V/50Hz**

**Einspeisung** erfolgt durch Kabelanschluss an die vorhandenen Beleuchtungskabel NYY-J 5 x 16 qmm am Bauanfang südlich Schmöckwitzer Straße im östlichen und westlichen Seitenbereich. Die Kabel wurden im Zuge des Gehwegausbaus 2023 neu verlegt und sind mittels Blindmuffe gesichert bzw. an das vorhandene Kabel angeschlossen..

Die endgültige Beschriftung der Leuchten wird durch das Bauamt vorgegeben.

#### **Bemessung:**

Spannungsabfall und Abschaltbedingungen nach DIN VDE 0100 Teil 410 sind für jeden neu zu errichtenden Kabelstrang rechnerisch und messtechnisch durch den Errichter nachzuweisen.

Geplant ist für die Puschkinallee die Leuchte ASL 2010/I DA LED, bestückt mit 2 LED-Modulen, 180° versetzt.

Die Leuchte ist wie folgt zu beschreiben:

#### *Leuchten Körper*

Leuchten Gehäuse aus Aluminium-Druckguss.

Leuchten Form: elliptisch geschwungen mit einer obenliegenden Stufe, nach vorn spitz auslaufend

Standard-Lackierung DB 703, Eisenglimmer.

#### **Mastbefestigung:**

Ansatz-/Aufsatzkombination als Aufsatz für Mastopfdurchmesser 60 und 76 mm mit verstellbarem Neigungswinkel von 0° bis 10°

Schutzart IP 65. SK I

#### *Abdeckung*

Abdeckung aus klarem Polycarbonat, abklappbar.

#### *Elektrische Ausrüstung*

Betriebsgerät: elektronischer Treiber, bis 100.000 Stunden; Treiber mit Konstantlichtstromfunktion (CLO) über die gesamte Nutzlebensdauer.

Bis zur Netzanschlussklemme betriebsfertig verdrahtet nach

DIN EN 60598 bzw. DIN VDE 0711, Teil 1.



Schutzklasse I.

Anschluss: mit Hilfe einer Steckkupplung im Inneren des Leuchtenkopfes

#### *Lichttechnisches System*

Lebensdauer der LED: bis 50.000 Stunden/ L100 für minimale Wartungskosten, aufgrund exzellentem Wärmemanagements.

Linsen System für FF-LED Module

Lichtverteilung: breitstrahlend

#### *Leuchtmittel*

2 Stück LED-Module

- 1 x Optik 088 (breitstrahlend) mit DA + LED  
23 W (27 W / 3700 lm (3197 lm) / 3000 k
- 1 x Optik 268 (Radwegoptik) mit DA + LED  
12 W (15 W) / 2000 lm (1577 lm) / 3000 k, Leuchtenkopfneigung 5°

#### *Der Mast ist wie folgt zu beschreiben:*

Lichtmast Stahl, konisch, verz. 6,0 m hoch

zertifiziert nach DIN EN 40 mit CE-Kennzeichnung

- Konisches Stahlrohr, lasergeschweißt mit Stahlmindestqualität S235 JR
- Mindestwandstärke 3 mm (ohne Beschichtung)
- innen und außen feuerverzinkt nach DIN EN ISO 1461
- Statisch ausgelegt für Aufstellort (Leuchte 1 Stück pro Mast)
- Mit bündig eingelegter Stahltür 85x400 mm/ Radius 20 und Standard-Dreikant-Türverschluss 12mm/ V2A
- Mit Gerätsteg und Schiebemuttern zur Aufnahme eines Anschlusskastens
- Höhe über Flur 7000 mm/ Ausleger Länge 1.000 mm, Neigung 15°.
- Erdstück 1000 mm mit 2 Kabeleinführungsöffnungen 50x150 gegenüberliegend
- Mastzopf-Ø 76 mm
- maximal zulässiges Leuchten Gewicht: 13 kg

#### *Ergänzende Bauteile:*

- Erdstück vor Korrosion zusätzlich geschützt mittels PE-Schlauch-Manschette, geschrumpfte Länge ca. 400 mm
- Kantenschutz aus PE für Kabelloch
- Bodenplatte ca. 250 mm x 250 mm x 3 mm, inkl. Hakenschrauben
- Mastbeschriftung mittels Edelstahl-Band mit aufreihbaren Beschriftungselementen (bis zu 5 Stück) in ca. 2m Höhe anbringen.



- Mastbezeichnung nach Vorgaben des AG.
- Übergangs- und Sicherungskasten aus schlagfestem Kunststoff, Berührungsschutz, zusätzlicher Überspannungsschutz, Sicherungssockel 2 x E14, für bis zu 3 Kabel 5 x 16 mm<sup>2</sup>, Schiebeklemmen.

Alternativ können auch Aluminium-Maste mit analoger Spezifikation zugelassen werden.

#### *Kabelanlage*

Die Verkabelung der Straßenbeleuchtung erfolgt als Neubau mit folgenden Grundparametern:

- Verlegetiefen:  $\geq 0,8$  m  
Straßenquerungen  $\geq 1,0$  m
- Niederspannungs-Kunststoffkabel NYY-J 5x16 mit Trassenwarnband gelb und Aufschrift «Straßenbeleuchtung».

Die Schutzeinrichtungen sind nach den zu bemessenden Abschaltbedingungen nach DIN VDE 0100, Teil 430 bemessen.

**Die vorhandene Alt-Kabel-Anlage** ist an allen alten Leuchtenstandorten in den jeweiligen Aufgrabungsbereichen durch Rückschnitt der vorhandenen Kabel zu demontieren.

Alle Kabel, deren Verlauf bis zur nächsten Klemmstelle nicht sicher ermittelt werden können, sind nach dem Trennen kurzzuschließen. Damit wird ein unkontrolliertes Beaufschlagen mit Spannung verhindert. Die kurzgeschlossenen Enden sind mit einer spannungsfesten Endkappe zu versehen. (Schrumpf-Kappe)

Enthalten die Planungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich vor Angebotsabgabe den Auftraggeber schriftlich oder fernschriftlich darauf hinzuweisen.

In den Einheitspreisen sind einzukalkulieren:

- Einrichten der Baustelle
- zu errichtende Absperrungen und Kennzeichnungen
- Lieferung sämtlicher Materialien frei Baustelle
- notwendiges Kleinmaterial wie Kabelschuhe, Verdrahtungsmaterial Klemmen usw.
- betriebsfertige und handwerklich korrekte Montage der eingesetzten Produkte
- Überstundenzuschläge, Erschwerniszuschläge und Auslagen
- Übergabe der Anlage und Einweisung des Bedienpersonals
- Vorhalten aller Geräte, Werkzeuge, Gerüste oder Bühnen
- Erstellen von Revisionsplänen

#### Zufahrten und Zugänge

In der vorliegenden Ausschreibung sind die im Bestand befindliche Zufahrten und Zugänge größtenteils zurückzubauen. Die Steine sind in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer zu säubern auf Paletten zu stapeln und dem Grundstückseigentümer zu übergeben.



Im Vorfeld der vorliegenden Ausschreibung wurden durch die Gemeinde Eichwalde die gewünschten Ausbaubreiten und die Ausbauvarianten der Zufahrten und der Zugänge mit den Grundstückseigentümern abgestimmt.

Folgende Ausbauvarianten kommen zur Ausführung:

Variante 1 Rückbau vorhandener Zufahrtsbefestigungen und Ersatzneubau der gesamten Zufahrt zwischen Grundstücksgrenze und Straße.

Variante 2 Teilrückbau der vorhandenen Zufahrten im Bereich des geplanten Gehweges inkl. der Anpassungsbereiche (grundstücks- und straßenseitig) und Anpassung der Zufahrt an den neu zu errichtenden Gehweg.

Dabei ist zu sagen, dass die Variante 2 nur zur Anwendung kommt, wenn die vorhandene Zufahrt einen sehr guten Zustand aufweist und seitens des AG in Abstimmung mit dem Eigentümer entschieden wird, dass diese Ausbauvariante zur Anwendung kommt. Die für diese Ausführungsvariante vorgesehenen Zufahrten sind in den beiliegenden Lageplänen dargestellt. Die Entscheidung, welche dieser Zufahrten im Bestand verbleiben, wird durch den AG im Zuge der Bauausführung, nach nochmaliger Abstimmung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer getroffen.

Im Bereich der Puschkinallee werden die Zufahrtsbereiche wie folgt an den Bestand der Straße angepasst:

- Rückbau Granitbord (beschädigungsfrei) nach erfolgtem Bodenaushub im Zufahrtsbereich
- Einbau vorhandener Granitborde (nach Säuberung und Sortierung inkl. Rückschnitt ausgeplatzter Bereiche) und neuer Granitrundborde 12/30 cm, Auftritt 3 cm sowie Übergangsteine aus Granit (Altbestand)
- Rückbau und Wiedereinbau der KP-Reihen des vorhandenen Straßenbelages nach Erfordernis

Für die Abrechnung und Ausführung der Zufahrten und Zugänge gilt folgendes:

- Jede Grundstückszufahrt/-zugang ist gesondert zu erfassen und wird mit den vom AN aufgestellten Abrechnungsunterlagen durch die Gemeinde dem Bürger in Rechnung gestellt. Der AN fertigt über seine erbrachten Leistungen eine Sammelrechnung aus der Summe der von ihm aufgestellten Einzelrechnungen und erhält hierüber seine Vergütung vom AG.
- Der AN hat umfangreiche Abstimmungen und Abrechnungsleistungen zu erbringen. Hierzu gehören:
  - Abstimmung jeder einzelnen Zufahrt/Zugang mit dem jeweiligen Grundstücksbesitzer anhand der vorhandenen Erfassungsbögen zu Größe, Ausführungsart, Entwässerung (z.B. Entwässerungsknick) sowie Ausführungszeitpunkt, einschl. Dokumentation (Übergabe an den AG und BÜ)
  - Ausfertigung eines vom jeweiligen Grundstücksbesitzer unterzeichneten Einzelaufmaßes für jede Zufahrt/Zugang mit allen abzurechnenden Leistungspositionen und den sich ergebenden Leistungsmengen (Übergabe 3-fach an den AG),
  - Ausfertigung einer Kostenaufstellung auf Basis der Vertragspreise (gfls. auch mit separater Massenberechnung) für jede einzelne Zufahrt/Zugang einschl. Name des Grundstücksbesitzers, Adresse und Hausnummer, Flurstücksnummer, Flurnummer (Übergabe 3-fach an den AG).



- In den Einzelabrechnungen sind für alle Leistungen die Material- und Lohnkosten gesondert auszuweisen.

Sämtliche v. g. Leistungen sind vom AN unaufgefordert zu erbringen und mit der BÜ des AG abzustimmen. Alle sich hieraus ergebenden Vergütungsansprüche sind in die entsprechenden Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

### 1.3 Kabel und Leitungen

Die Anlagen der Trinkwasserversorgung, d.h. die entsprechende Versorgungsleitung sowie die entsprechenden Armaturen (Hydranten, Schieber, HA-Schieber) liegen im westlichen Seitenbereich der Straße zwischen Straßenbord und geplantem Gehweg. Die Anlagen der Gasversorgung liegen hingegen im östlichen Seitenbereich, d.h. die Versorgungsleitung liegt direkt unter der Gehwegtrasse. Die vorhandenen Anlagen, wie die Schieber- und Hydrantenkappen sowie HA-Schieber (TW), sind bei der Bauausführung vor Beschädigungen zu schützen.

Im Zuge des Gehwegausbaus bzw. Neugestaltung der Rasenflächen zwischen Fahrbahn und Gehweg sind die vorhandenen Kappen inkl. Tragplatten sowie die Gestänge an das neue Niveau anzupassen. Vorhandene Kappenbefestigungen bzw. -sicherungen sind zurückzubauen und entsprechend der Vorgaben des Medienträgers bzw. des Leistungsverzeichnisses anzupassen und zu erneuern.

Weiterhin verlaufen eine Vielzahl von Kabeln und Leerrohrsystemen der E-Versorgung und der Telekommunikation im Bereich der geplanten Gehwegtrassen sowie der Zufahrten, welche erforderlichenfalls, in Abstimmung mit dem jeweiligen Medienträger, tiefergelegt werden müssen. Die entsprechenden Umverlegearbeiten sind durch den AN sicherzustellen. Dies betrifft auch vorhandene Leerrohrsysteme von Open Infra. Insbesondere im Randstreifen zwischen vorhandener Gehwegbefestigung und Grundstücksgrenze hat Open Infra Mikrorohrsysteme für LWL-Kabel verlegt, welche nur eine Überdeckung von max. 30 cm haben und somit im geplanten Ausbauquerschnitt der Gehwege und Zufahrten liegen. Die Leerrohre sind mittels Handschachtung freizulegen und zu sichern sowie nach Verlegen der Bordsteine im verbleibenden Randstreifen wieder zu verlegen und abzusanden.

In den Randbereichen (Ost- und Westseite) sowie im Kreuzungsbereich Mozartstraße befinden sich auch noch einige Abzweiggästen bzw. Kabelzugschächte der Telekom. Die Schächte sind zum Teil mit Umpflasterungen aus Kleinpflaster, Granit mit Betonunterbau, verlegt.

Die Anpassungsarbeiten bzw. Rückbauarbeiten der Abzweiggästen bzw. Kabelzugschächte werden erforderlichenfalls durch ein Unternehmen der Telekom ausgeführt. Die vorhandenen Umpflasterungen sind dabei durch den AN rückzubauen und anzupassen. Die Abstimmungen zu allen Anpassungs- und Umverlegearbeiten führt der AN mit dem jeweiligen Medienträger. Die Kosten für die Abstimmungen werden nicht gesondert vergütet sondern sind in die entsprechenden LV-Positionen für die Umverlegearbeiten oder in die BE einzukalkulieren.

### 1.4 Sicherheits- und Gesundheitsschutz

Die Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung-BaustellV) ist zu beachten. Die nach BaustellV notwendigen Leistungen werden durch den Auftragnehmer erbracht.



Der Auftragnehmer überträgt die Aufgaben nach BaustellV einem nach RAB30 zugelassenen Koordinator, der auch die Vorankündigung beim zuständigen Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik bewirkt. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen.

Der Auftragnehmer hat mit dem Koordinator im erforderlichen Umfang zusammenzuwirken und dessen Forderungen / Weisungen zu befolgen.

Diese Leistungen werden mit den entsprechenden LV-Positionen vergütet.

Das zuständige Amt für den Landkreis Dahme-Spreewald ist das

**Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik**

**Thiemstraße 105 a**

**03050 Cottbus**

**Telefon: 0355 / 49 930**

## **1.5 Ausgeführte Vorarbeiten**

### **1.5.1 Kampfmittel**

Hinweise auf Kampfmittel liegen nicht vor.

Für das Nichtvorhandensein von Kampfmitteln wird vom Auftraggeber keine Gewähr übernommen.

Werden während der Bauarbeiten Kampfmittel gefunden, so sind die Bauarbeiten an der Fundstelle sofort einzustellen, die Fundstelle ist abzusperren und die nächste zuständige Ordnungsbehörde oder die Polizei sowie die Bauüberwachung sind unverzüglich zu benachrichtigen.

### **1.5.2 Abbrucharbeiten / Rückbau**

Die vorhandenen Gehweg- und Zufahrtsbefestigungen (Kleinpflaster, Rasengitterplatten, Beton, Betonpflaster, Gehwegplatten, Borde aus Beton etc.) werden zurückgebaut. Die Pflastersteine (insbesondere das Betonpflaster) ist dabei möglichst beschädigungsfrei aufzunehmen, zu säubern, auf Paletten zu stapeln und an den Eigentümer zu übergeben oder zum Lagerplatz des AG zu transportieren und abzuladen. Betonborde, Gehwegplatten, defekte Pflastersteine und sonstiger Aufbruch sind einer Verwertung nach Wahl des AN zuzuführen. Das rückzubauende Natursteinpflaster ist ebenfalls an die Eigentümer zu übergeben. Unbrauchbares Material ist vom AN einer Verwertung / Entsorgung zuzuführen.

Die vorhandene Beleuchtung der Puschkinallee ist vollständig einschl. Beleuchtungskabel (nach Erfordernis) zurückzubauen und einer Verwertung nach Wahl des AN zuzuführen. Ausnahme bildet die vorhandene Bestandsleuchte (Peitschenmast aus Stahlrohr mit Mastansatzleuchte – LED) im Bereich der Kreuzung Mozartstraße. Diese Leuchte ist beschädigungsfrei zurückzubauen und an den Bauhof der Gemeinde Eichwalde bzw. die Vertragsfirma für Beleuchtung der Gemeinde zu übergeben.

Für eine ordnungsgemäße Entsorgung aller anfallenden mineralischen Abfälle ist eine repräsentative Beprobung und Deklaration erforderlich. Dies erfolgt in der Regel durch eine Entnahme und Untersuchung der Materialien an Haufwerken bis 500 m<sup>3</sup>, wozu das Rückbaumaterial getrennt nach Materialien (Boden, Auffüllung, gebundene und ungebundene Tragschichten, Oberboden) auf einem Zwischenlager zu lagern ist. In Rücksprache mit dem AG



wird für das Bauvorhaben alternativ eine Art Rasterfeldbeprobung durchgeführt. Die dafür notwendigen Schürfe, Beprobungen und Untersuchungen werden vor Rückbau der Flächenbereiche zwischen AN, AG und dessen BÜ abgestimmt und durchgeführt.

Damit werden die Forderungen geltender Richtlinien, hier insbesondere des „Leitfadens zur Probenahme und Untersuchung von mineralischen Abfällen im Hoch- und Tiefbau“ (Runder Tisch Abfallentsorgung Brandenburg – Berlin, Stand 09.06.2009), eingehalten.

Die Mischproben werden durch ein zugelassenes Labor auf ihre Umweltverträglichkeit nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV), Anlage 1, Tabelle 3 untersucht, wobei entsprechende Laboranalysen mit Bestimmung des Zuordnungswertes nach EBV vorzulegen sind.

Mit Vorlage der Ergebnisse kann somit bereits vor dem Abtrag der mineralischen Abfälle über die mögliche Verwertung / Entsorgung der Massen entschieden werden. Eine aufwendige Zwischenlagerung und Haufwerksbildung im Baustellenbereich ist nicht erforderlich.

Diese in-Situ-Beprobung ist Bestandteil der Ausschreibung. Alle Anforderungen sind seitens des Auftragnehmers bei der Planung und Durchführung der Arbeiten sowie bei der Erstellung des Bauablaufplans zu berücksichtigen.

### **1.5.3 Beweissicherung**

Vor Beginn der Bauarbeiten erfolgt im Auftrag des AN eine Beweissicherung im betreffenden Abschnitt der Puschkinallee inkl. Kreuzungsbereich Mozartstraße für die angrenzenden Grundstücke (Gebäude, Zäune, etc.) sowie der angrenzenden Seitenstraßen und Zufahrtbefestigungen unter Mitwirkung des Auftraggebers und dessen Bauleitung durch einen öffentlich bestellten Gutachter für Bauwerksschäden. Im Bedarfsfall sind durch den Gutachter entsprechende Rissmonitore an den vorhandenen Rissen zu setzen, die während des Bauablaufes seitens des Auftragnehmers ständig zu kontrollieren sind. Eine Nachbegehung und Abschlussdokumentation nach Beendigung der Bauarbeiten sind durchzuführen. Die Abrechnung aller Leistungen für die Beweissicherung erfolgt entsprechend der Positionen im Leistungsverzeichnis.

### **1.5.4 Vermessung**

Es werden keine Vermessungsarbeiten seitens des AG durchgeführt.

## **1.6 Ausgeführte Leistungen**

Entfällt

## **2 Beschreibung der örtlichen Verhältnisse**

### **2.1 Lage der Baustelle**

Die Baumaßnahme liegt im Land Brandenburg im Landkreis Dahme-Spreewald. Sie befindet sich in der Gemeinde Eichwalde. Die Lage der Puschkinallee ist aus dem beiliegenden Übersichtslageplan ersichtlich.

### **2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege**

Die Baustelle ist von Norden und Süden über die L401 Königs Wusterhausen – Berlin und von Südwesten über die BAB 113 / 117 Abfahrt Waltersdorf und über die K 6160 / 6161 Schulzendorf / Eichwalde sowie das örtliche Straßennetz erreichbar.



Vom Auftraggeber werden keine besonderen Zugänge und Zufahrten zur Verfügung gestellt.

Der Auftragnehmer hat während der gesamten Bauzeit für den verkehrssicheren Zustand aller vom Baustellenverkehr beanspruchten Straßen- und Wegflächen zu sorgen und den Auftraggeber von allen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, wie Gebühren, Entschädigungen, Unterhaltungskosten, sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Nutzung weiterer kommunaler Straßen ist mit dem Rechtsträger dieser Anlagen abzustimmen, was auch für die Nutzung nicht öffentlicher Wege und Flächen gilt. Nach Abschluss der Nutzung ist dem Auftraggeber mit der Schlussrechnung eine Freistellung der Eigentümer vorzulegen.

### **2.3 Zugänge, Zufahrten**

Die Baustellenbereiche sind über die vorgenannten öffentlichen Straßen zu erreichen.

Weitere Zugänge und Zufahrten werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt.

Die Beschaffung und Herrichtung von weiteren Zufahrtsmöglichkeiten ist Sache des Auftragnehmers. Die Verschmutzung von Straßen und Wegen ist auszuschließen. Eine ständige Reinigung ist erforderlichenfalls zu gewährleisten. Die gesonderte Vergütung für Reinigung erfolgt nicht. Erforderliche Leistungen dazu sind in die Ordnungsziffern (OZ) „Baustelle einrichten“ bzw. „Baustelle räumen“ einzurechnen, sofern im Leistungsverzeichnis dafür keine gesonderten OZ vorgesehen sind.

### **2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen**

Die Anschlüsse an Ver- und Entsorgungsleitungen werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt. Sie sind durch den Auftragnehmer, bei Bedarf im Einvernehmen mit den zuständigen Versorgungsunternehmen, selbst herzustellen.

Die Kosten für den Anschluss der Stromentnahme hat der Auftragnehmer zu tragen. Die Regelung gilt auch dann, wenn eine Stromentnahme aus dem öffentlichen Netz nicht möglich ist und stromerzeugende Aggregate eingesetzt werden müssen.

Der Bauwasseranschluss an das öffentliche Netz ist vom Auftragnehmer herzustellen.

Die Kosten der Wasserentnahme sind vom Auftragnehmer zu tragen.

Die hierfür entstehenden Kosten sind in die entsprechende Baustelleneinrichtungspauschale des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren.

### **2.5 Lager- und Arbeitsplätze, Baustelleneinrichtung**

Vom Auftraggeber werden keine gesonderten Flächen für o. g. Bedarf zur Verfügung gestellt.

Für BE-Zwecke und ggf. Zwischenlager können in begrenztem Maße (Problem Bäume) die Seitenbereiche und die Fahrbahnbereiche im Ausbaubereich der Puschkinallee genutzt werden. Die angrenzenden Seitenbereiche außerhalb des Baubereiches, insbesondere die Seitenstraßen, dürfen für BE-Zwecke und als Zwischenlager nicht genutzt werden.

Bauwagen sind außerhalb der Fahrbahn ohne Sichtbehinderung für die Verkehrsteilnehmer und die Anlieger aufzustellen.



Der Auftragnehmer muss erforderlichenfalls entsprechende Flächen anmieten und hierbei auch den Flächenbedarf für das Baubüro des Auftraggebers berücksichtigen.

Bei Nutzung öffentlicher Straßen- und Seitenbereiche durch den AN für BE-Zwecke und Zwischenlager sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Nutzung nur im Baubereich und außerhalb der Kronenbereiche der Bäume (gilt für Seitenbereiche)
- Antragstellung auf Nutzung bei der Gemeinde Eichwalde mit Angaben lt. Vorgabe der Gemeinde (Größe, Dauer, Nutzung wofür etc.)
- Übernahme der Kosten für die Nutzung durch den AN
- Sicherung der Flächen mittels Bauzaun auf Kosten des AN

Angemietete oder gepachtete Flächen sind nach der Inanspruchnahme zu rekultivieren und an den Eigentümer bzw. Pächter zu übergeben. Die ordnungsgemäße, vorbehaltlose Rücknahme der Flächen ist mit Vorlage der Schlussrechnung dem Auftraggeber nachzuweisen.

## **2.6 Gewässer**

Entfällt

## **2.7 Baugrundverhältnisse**

Zur Beurteilung der Baugrundverhältnisse wurde durch das Ingenieurbüro Bauer GmbH, Karl-Liebnecht-Straße 76, 03046 Cottbus ein Geotechnischer Bericht (Baugrundgutachten) für den betreffenden Abschnitt der Puschkinallee erstellt, welcher den Ausschreibungsunterlagen beiliegt. Die genauen Baugrundsichtungen (Homogenbereiche A1, A2 und B) sind den einzelnen Bohrprofilen und Baugrundaufschlüssen zu entnehmen. Die Festlegungen und Hinweise im Gutachten, in Bezug auf Verwertung, Wiedereinbau, Verdichtung und Schutz des vorhandenen Baugrundes (Auffüllungen, Oberboden, grobkörnige bzw. schwach gemischtkörnige Sande etc.), Bodenaustausch, Planumsverbesserung etc. sind bei der Kalkulation und Bauausführung zu beachten.

## **2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen**

Vom Auftraggeber werden keine Flächen für o. g. Bedarf zur Verfügung gestellt.

## **2.9 Schutz-Bereiche und Objekte**

### **2.9.1 Gewässer, Wasserschutzgebiete**

Die Baumaßnahme liegt im Bereich der Trinkwasserschutzzone III/b des Wasserwerkes Eichwalde. Die dafür geltenden Regelungen und Vorschriften sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

siehe: <https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-211660>

### **2.9.2 Bäume und Flurgehölze**

Im Trassenbereich der Puschkinallee werden vorab (Februar 2026) im Auftrag der Gemeinde bereits 12 Stück Bäume gefällt, vgl. beiliegende Lagepläne. Die Rodung der betreffenden



Stubben erfolgt dann im Zuge des Bauvorhabens durch den AN. Über weitere Baumfällungen wird, wie bereits beschrieben, im Zuge der Bauausführung durch den AG, in Abstimmung mit dem AN, der BÜ, des AG und den Umweltbehörden entschieden.

Die im Bestand verbleibenden Bäume sind vor Beschädigungen zu schützen, in diesen Bereichen müssen die Bauarbeiten mit äußerster Sorgfalt ausgeführt werden.

Das heißt, vor Beginn der Herstellung der Gehwege und Zufahrten / Zugänge sind die betreffenden Bäume mit einem Mantelschutz zu versehen.

Die Erdarbeiten im Wurzelbereich der Bäume sind in Handschachtung unter Berücksichtigung des Wurzelwerkes durchzuführen. Die entsprechenden Erschwernisse sind in die betreffenden LV-Positionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Die geltenden Vorschriften für den Baumschutz sind bei der Bauausführung einzuhalten.

### **2.9.3 Biotope**

Entfällt

### **2.9.4 Bodendenkmale**

Entfällt

### **2.9.5 Immissionsschutz**

Alle entsprechenden Bestimmungen des Bundesimmissionsgesetzes (BImSchG) sind zu beachten.

Die Bauarbeiten sind vom Auftragnehmer so durchzuführen, dass Umweltbeeinträchtigungen und Belästigungen Dritter durch Baubetrieb und Transporte soweit wie möglich vermieden werden.

### **2.9.6 Natur- und Landschaftsschutzgebiete**

Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und Naturschutzgesetzes des Landes Brandenburg sowie der dafür ergangenen Verordnungen sind in ihren neuesten Fassungen zu beachten.

### **2.9.7 Stationierung, Meilensteine, Trigonometrische Punkte, Nivellementpunkte, Grenzsteine**

Die Stationierung bzw. Stationierungsschilder dürfen nicht verändert werden. Bei erforderlichem Ausbau der Stationszeichen ist der genaue Standort durch Sicherungspfähle zu vermarken.

Netzknotenpunkte sind durch Stahlnägel im Schnittpunkt der Fahrbahnachsen markiert. Dies ist insbesondere bei Fräs- und Rückbauarbeiten zu beachten, um Schäden an der Technik zu vermeiden. Die Beseitigung der Vermarkung ist, wenn erforderlich, dem Auftraggeber anzuzeigen. Die Neuvermessung wird dann vom Auftraggeber veranlasst.

#### **Trigonometrische Punkte (TP)**

Die Bodenpunkte sind in der Regel durch vierkantig gehauene Granitpfeiler festgelegt, die in die Erde eingetragen sind und etwa 15 cm aus dem Erdboden herausragen.

Die TP-Pfeiler tragen auf der Oberfläche ein Kreuz und an den Seiten die Buchstaben TP sowie ein Dreieck oder die Buchstaben O o.P.



Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen trigonometrischen Punkt beschädigt oder in anderer Weise unbrauchbar macht, handelt nach § 25 VerLiegGBB ordnungswidrig und kann zu einer Geldbuße herangezogen werden.

### **Nivellementpunkte (NivP)**

Die NivP werden durch Metallbolzen vermarkt. Wo keine Gebäude vorhanden sind, werden die Bolzen in besonders gesetzten Festlegungspfeilern aus Granit oder Beton, die im Allgemeinen ca. 15 cm aus dem Boden hervorragen, eingebracht.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen NivP beschädigt oder in anderer Weise unbrauchbar macht, handelt nach § 25 VerLiegGBB ordnungswidrig und kann zu einer Geldbuße herangezogen werden.

**Grenzzeichen** (quadratische, ca. 10 x 10 cm große, in den Boden versetzte Granit- oder Betonsteine, Stahlnägel oder Plastikkappen auf Stahlrohren mit der Aufschrift „Grenzpunkt“) dienen der Sicherung der Grundstücksgrenzen und besitzen damit hohe Bedeutung. Grenzzeichen dürfen nur durch das Landesvermessungsamt, die Katasterämter oder öffentlich bestellte Vermessungsingenieure angebracht oder aufgerichtet werden. Wenn Grunderwerb vorgesehen ist, entfallen die alten Grenzen, die Grenzzeichen sind ersatzlos zu entfernen und nicht wieder einzusetzen. Ist kein Grunderwerb vorgesehen, dürfen Grenzzeichen nicht verändert werden.

Kann dies in Ausnahmefällen nicht vermieden werden, ist der Auftraggeber über die Lage der durch Baueinwirkung veränderten Grenzmarkierung detailliert zu informieren. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes können als Ordnungswidrigkeit durch Bußgeld geahndet werden.

## **2.10 Anlagen im Baubereich**

Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Auftragnehmer zu vergewissern, wo Fernmelde- und Fernsehkabel, Stark- oder Schwachstromleitungen, Ab-, oder Trinkwasserleitungen, RW-Leitungen, Gasleitungen o.ä. im Bereich der entsprechenden Baustellenabschnitte liegen. Er hat sich eine Kabel- und Leitungsinformation einzuholen.

Auf diese Versorgungsleitungen ist den Vorschriften entsprechend Rücksicht zu nehmen. Die genaue Lage der einzelnen Leitungen ist vom Auftragnehmer in Verbindung mit dem jeweiligen Leitungsträger zu ermitteln. Der Auftragnehmer bleibt verantwortlich für die Absicherung sämtlicher Leitungen. Im Einzelfall wird entschieden, in welchen Bereichen Handarbeit notwendig ist.

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten von den Leitungseigentümern (Versorgungsträgern) örtlich einweisen zu lassen. Erfolgt die Einweisung nicht innerhalb von 5 Werktagen, so ist der Auftraggeber sofort schriftlich zu unterrichten.

Bei Unterlassung kann der Auftragnehmer Ansprüche wegen Behinderung infolge zu später Einweisung nicht geltend machen. Im Baubereich befinden sich Kabel und Leitungen nachfolgend aufgeführter Versorgungsunternehmen, welche entsprechend Auskunft erteilen:

### Trink- und Schmutzwasser

DNWAB mbH, Sitz Königs Wusterhausen

### Energie

E.ON edis AG, Regionalbereich Dahme - Schönefeld



#### Telefon

Deutsche Telekom, Technik GmbH, Technikniederlassung Ost, PTI 31 Bereich Süd

#### Breitbandversorgung

Vodafone Kabel Deutschland, Vertrieb und Service GmbH Trier  
Open Infra GmbH Wildau

#### Gas

EWE Netz GmbH, Bezirksmeisterei Königs Wusterhausen

#### Straßenbeleuchtung

Gemeinde Eichwalde (Trasse des vorh. Beleuchtungskabels ist auf Grund unvollständiger Bestandsunterlagen und aufgrund des Alters nicht genau nachvollziehbar. Ermittlung der Trasse durch Suchschachtung – nur auf Weisung des AG)

### **2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich**

Der betreffende Baubereich der Puschkinallee und der Kreuzungsbereich Mozartstraße werden für den öffentlichen Verkehr abschnittsweise gesperrt. Anlieger- und Rettungsverkehr sowie der Fußgänger- und Radverkehr sind jederzeit zu ermöglichen. Sollten aus technologischen Gründen (Zufahrten) kurzzeitige Sperrungen der Zufahrten erforderlich sein, hat der AN die betroffenen Anlieger, Gewerbebetriebe etc. schriftlich, mindestens 2 Tage im Voraus zu informieren.

Die Sperrungen sind bis zur Fertigstellung des jeweiligen Trassenabschnittes aufrecht zu erhalten. Die Herstellung bzw. Fertigstellung der Trassenabschnitte ist dabei in möglichst kurzer Zeit umzusetzen. Die betroffenen Anlieger, Gewerbebetriebe etc. der Seitenstraßen sind mindestens 1 Woche im Voraus schriftlich zu informieren.

### **3 Ausführung der Bauleistung**

#### **3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung**

Sämtliche Verkehrsführungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen sind nach der StVO, nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen RSA 21, die Arbeitsstättenregel ASR A 5.2 (2018) sowie den ergänzenden Bestimmungen des Landes Brandenburg auszuführen.

Die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen sind seitens des Auftragnehmers unter Vorlage der entsprechenden Antragsunterlagen beim

*Landkreis Dahme-Spreewald  
Straßenverkehrsamt  
Fontaneplatz 10  
15711 Königs Wusterhausen*

Entsprechend der Verkehrsrechtlichen Anordnungen hat der Auftragnehmer aufgrund seiner Verkehrssicherungspflicht den jeweiligen Arbeitsstellenbereich bzw. Bauabschnitt abzusperren



und zu sichern sowie die Kennzeichnung und Beschilderung von Umleitungsstrecken vorzunehmen.

Der Antrag muss neben dem Verkehrszeichenplan mindestens die unter Punkt 4.2 der ZTV-SA 97 (Fassung 2006) benannten Angaben und Unterlagen enthalten.

Die Verkehrszeichenpläne sowie die übrigen Unterlagen sind vom Auftragnehmer zu erarbeiten. Die Kosten werden nicht gesondert vergütet und sind in die entsprechenden LV-Positionen einzurechnen.

Für die Puschkinallee erfolgt für die Ausführung der Bauleistungen eine abschnittsweise (3 Bauabschnitte gemäß Pkt. 3.2 der Baubeschreibung) Vollsperrung für den öffentlichen Verkehr. Der Fußgänger- und Radverkehr ist für alle betreffenden Bereiche auf die jeweils andere Straßenseite (Gehwegbereich), die Straße selbst (Radverkehr) zu führen. Das Parken ist in der Puschkinallee durch eine entsprechende Beschilderung für die Dauer der Arbeiten zu unterbinden.

Der öffentliche Verkehr wird entsprechend umgeleitet, dafür sind entsprechende Umleitungsstrecken auszuschildern. Vom Bauanfang Kreuzung Schmöckwitzer Straße in östlicher Richtung auf der Schmöckwitzer Straße bis zur Grünauer Straße / Wusterhausener Straße in südlicher Richtung bis zur Friedensstraße, weiter auf der Friedensstraße in westlicher Richtung bis zum Abzweig Puschkinallee und umgekehrt.

Der Anliegerverkehr sowie die Zufahrt für Krankentransporte und Feuerwehr ist sicherzustellen.

Dementsprechend ist auch die Verkehrssicherung zu planen und durchzuführen. Die erforderlichen Abstimmungen mit allen Anliegern sind vom Auftragnehmer zu führen. Die Kosten für diese Aufwendungen werden nicht gesondert vergütet, sie sind die entsprechenden Positionen der Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Jede Änderung an den Sicherungsmaßnahmen, die aufgrund von veränderten Bedingungen und/oder wechselnden Bauphasen erforderlich wird, ist rechtzeitig durch eine geänderte Anordnung mit der anordnenden Stelle abzustimmen.

### **3.2 Bauablauf**

Der AN hat sich über die Örtlichkeit der Baustelle zu informieren.

Baubeginn: 13.04.2026

Bauende: 18.09.2026

Bei der Realisierung der Gesamtbaumaßnahme ist im Wesentlichen von folgenden Teilabschnitten auszugehen:

#### 1. TA

Puschkinallee zwischen Bauanfang im Bereich südlich der Kreuzung Schmöckwitzer Straße bis nördlich der Kreuzung Mozartstraße Kreuzung Schmöckwitzer Straße – Gehweg, Zufahrten, Zugänge, Nebenanlagen, wobei zunächst die Ostseite fertigzustellen und anschließend die Westseite auszubauen ist.

#### 2. TA

Kreuzungsbereich Puschkinallee / Mozartstraße



### 3. TA

Puschkinallee zwischen Kreuzung Mozartstraße und Bauende (Friedensstraße, Anschluss an vorhandene Geh- / Radwege) – Gehwege, Zufahrten, Zugänge, Nebenanlagen

Das Bauvorhaben ist zügig durchzuführen. Vor Aufnahme der Arbeiten ist ein Bauzeitenplan durch den AN vorzulegen und mit der Bauleitung des AG abzusprechen. Für nicht vorhersehbare Leistungen ist ein Puffer von mindestens 3 Arbeitstagen auszuweisen. Leistungen von Subunternehmern sind extra hervorzuheben und zeitlich exakt zu bestimmen.

Es ist Aufgabe des AN, die Arbeiten mit anderen am Bau beteiligten Unternehmen abzustimmen und in den Bauablauf einzuplanen. Diese Leistungen werden nicht zusätzlich vergütet und sind in den einzelnen Positionen zu berücksichtigen.

Alle Einzelheiten zur Bauausführung werden zwischen AG, dessen BÜ und AN vor Ort abgestimmt.

Weiterhin sind bei der Bauausführung und Wahl der Technologie folgende Randbedingungen zu beachten:

- Aufgrund der relativ kurzen Bauzeit und dem relativ großen Leistungsumfang ist von einem relativ großen Arbeitskräfte- und Geräteeinsatz auszugehen. Bei der Erstellung des Bauablaufes und Planung der Arbeitskräfte ist auch davon auszugehen, dass erforderlichenfalls auch Samstag gearbeitet wird.
- Gewährleistung der ständigen Zufahrt für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge, Krankentransporte und Notdienste zu den im Trassenbereich liegenden Grundstücken.
- Realisierung in 3 Teilabschnitten mit jeweiliger Fertigstellung, was auch für die Realisierung des Kreuzungsbereiches Schmöckwitzer Straße gilt.
- Die Grundstückszufahrten sind am Tag der Auskoffierung bzw. Anpassung in den Endausbau zu versetzen, so dass die Grundstücke abends wieder befahrbar sind.
- Um- und Tieferlegungen von Kabeln und Leitungen verschiedener Medienträger.
- Sicherung der Zufahrt und der Baufreiheit für Dritte (Kabel- und Leitungsumverlegungen, private Bauvorhaben etc.).
- Koordination aller Leistungen der vorgenannten Firmen.

**Die genannten Randbedingungen und Hinweise sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen. Eine gesonderte Vergütung aller daraus resultierenden Leistungen erfolgt nicht. Die Kosten sind in die Baustelleneinrichtungspauschale einzukalkulieren.**

Sollten innerhalb der Baustelle Arbeiten, welche nicht Gegenstand dieser Leistungsbeschreibung sind, durch andere Unternehmen (auch im Auftrag von Dritten) notwendig werden, so hat der Auftragnehmer diese Arbeiten zu dulden und seine Arbeiten mit diesen zu koordinieren.

### **3.3 Wasserhaltung**

Entfällt.

### **3.4 Baubehelfe**

Entfällt.



### 3.5 Stoffe, Bauteile

#### Allgemeines

Alle vom Auftragnehmer zu liefernden Materialien müssen den Technischen Lieferbedingungen entsprechen.

#### Straßenbau

Grundsätzlich sind nur Baustoffe, gemäß der vom Ministerium für Stadtentwicklung Wohnen und Verkehr im „Amtlichen Anzeiger in der Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg“, bekannt gegebenen Lieferwerke zugelassen.

### 3.6 Beseitigung von Abfällen

Für die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen ist Folgendes zu beachten:

Der gesamte Aushub ist zunächst getrennt nach Oberboden, Boden und ungebundene Tragschichten zu einem Zwischenlager des AN zu transportieren und abzuladen. Erst nach erfolgter Untersuchung und Deklaration nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV) sind die Materialien durch den AN einer Verwertung / Entsorgung zuzuführen.

Der Auftragnehmer übernimmt als Beauftragter des Auftraggebers die Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung.

Die Art, Verwertung und Beseitigung erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers entsprechend der geltenden Rechtslage.

Zum Nachweis des Verbleibs von nicht überwachungsbedürftigem Abfall sind Lieferschiene vorzulegen. Für die Beseitigung von überwachungsbedürftigem Abfall ist der vereinfachte Entsorgungsnachweis zu führen.

Vorgesehene Maßnahmen sind bei Angebotsabgabe zu benennen. Alle diesbezüglich anfallenden Kosten, wie Lade-, Transport-, Deponie- und Verwertungskosten sind in die Einzelpreise einzukalkulieren.

### 3.7 Winterbau / Witterungseinflüsse

#### Winterbau

Entfällt.

#### Witterungseinflüsse

Während der Bauzeit ist die Baustelle mit entsprechender Sorgfalt zu sichern. Das Planum ist in geeigneter Weise gegen Durchnässung zu schützen.

Es ist stets eine geordnete Ableitung des Wassers während der Bauzeit zu gewährleisten. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

### 3.8 Beweissicherung

Der Auftragnehmer ist für die Leistungen zur Beweissicherung nach § 3 Nr. 4 VOB/B verantwortlich. Zusätzlich sind weitere Beweissicherungsarbeiten vor Baubeginn und als Abschlussgutachten im LV enthalten, vgl. auch Pkt. 1.5.3 der Baubeschreibung.



### 3.9 Sicherungsmaßnahmen

Der Auftragnehmer ist für sämtliche Sicherungsmaßnahmen in den einzelnen Trassenbereichen (auch im Bereich der vorhandenen Grundstückszufahrten) verantwortlich. Der Aufwand ist in die entsprechenden Leistungspositionen der Verkehrssicherung einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.

Im Bereich der Grundstückszuwegungen und Zufahrten sind Kabel- und Leitungsgräben zum Schichtende zu schließen. Diese Nebenleistung erfolgt ohne gesonderte Vergütung und ist bei der Kalkulation der Pauschale für die Verkehrssicherung mit zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist, entsprechend Bauablauf mit Beendigung der Tagwerke, die Erreichbarkeit der Grundstücke mit Anrampungen aus Frostschutzmaterial sicherzustellen.

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt während der gesamten Bauzeit dem Auftragnehmer, auch wenn Teilabschnitte bereits fertig gestellt und für den Verkehr freigegeben wurden.

### 3.10 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

#### Vermessungsleistungen

Die durch den Auftragnehmer auszuführenden Vermessungsleistungen (zur Realisierung der Gehwege, der Beleuchtung, der Zufahrten und Zugänge und des Kreuzungsbereiches) sind durch qualifiziertes Fachpersonal unter Verantwortung eines Vermessungsingenieurs durchzuführen.

Der Auftragnehmer ist für die Sicherung, Wiederherstellung bzw. Erneuerung des übergebenen Festpunktnetzes verantwortlich.

Der Auftragnehmer hat alle Unterlagen seiner Vermessungsarbeiten, auf Verlangen systematisch geordnet, dem Auftraggeber zu übergeben. Vermessungsleistungen des Auftragnehmers werden nicht gesondert vergütet und sind in die Baustelleneinrichtungspauschalen oder die Gemeinkosten einzukalkulieren.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen für Kontrollmessungen geeignete Messgeräte zur Verfügung zu stellen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

#### Aufmaßverfahren

Aufmaß und Mengenermittlung erfolgen durch den AN nach der VOB/C unter Einbezug der vereinbarten ZTV.

**Für die Zufahrten und Zugänge sind Einzelaufmaßblätter mit allen abzurechnenden Leistungspositionen und den sich ergebenden Leistungsmengen anzufertigen und vom jeweiligen Grundstücksbesitzer zu unterzeichnen.**

Alle Leistungspositionen sind prüfbar abzurechnen. Als Belege gelten nur von der Bauüberwachung des Auftraggebers bestätigte Aufmaßblätter, Wiegescheine, Lieferscheine, Stundenlohnzettel. Unmittelbar nach Fertigstellung der jeweiligen Teilleistung sind die gemeinsamen Aufmäße durchzuführen.

#### Leistungsnachweise

Nachweise für die Leistung (z.B. Lieferschiene, Wiegekarten, etc.), die Grundlagen für die Abrechnung sind, müssen **im Original** bei Lieferung unaufgefordert der örtlichen



Bauüberwachung des Auftraggebers zur Bestätigung übergeben werden. Der Auftragnehmer verliert bei späterer Vorlage den Anspruch auf Vergütung.

Der Auftragnehmer hat auf die strikte Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichtes der Transportfahrzeuge zu achten. Der Auftraggeber wird Verstöße i.S.v. § 69a Abs. 3 Nr. 4 i.V.m. § 34 Abs. 3 StVZO bei der nach § 68 StVZO zuständigen Verwaltungsbehörde anzeigen. Der Auftraggeber wird ferner Verstöße gegen die StVZO in die Bewertung der Zuverlässigkeit bei künftigen Vergaben mit einbeziehen.

### **3.11 Prüfungen**

Entsprechend den Technischen Vorschriften (Vertragsbedingungen) hat der Auftragnehmer Eignungs- und Eigenüberwachungsprüfungen auf seine Kosten auszuführen.

Die ausgeschriebenen Prüfungen sind Kontrollprüfungen des Auftraggebers und dienen nicht der Eigenüberwachung. Die Kontrollprüfungen sind im Auftrag des Auftragnehmers durch ein nach RAP-Str zugelassenes Prüflabor durchzuführen, was bei der Kalkulation der entsprechenden LV-Positionen zu berücksichtigen ist.

Die Kosten für Untersuchungen von Materialproben, die nicht den Anforderungen entsprechen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Darüber hinaus behält sich der Auftraggeber bei negativen Ergebnissen alle weiteren Maßnahmen vor.

#### **3.11.1 Eignungsprüfungen / Bemusterung**

Eignungsprüfungen müssen den geltenden Vorschriften entsprechen. Jeweils 5 Tage vor Einbau sind dem Auftraggeber bzw. dessen BÜ für die Schottertragschichten und die ungebundenen Trag- und Deckschichten vorzulegen. Für die einzubauenden Betonpflastersteine und -platten sowie die Betonborde sind ebenfalls die entsprechenden Materialnachweise 5 Tage vorab an den AG bzw. dessen BÜ zu übergeben.

Für das einzubauende Natursteinpflaster (Klein- und Mosaikpflaster) sowie die Natursteinborde TB 10/25 und 12/30 cm sind seitens des AN vor Auslösung der Bestellung dem AG entsprechende Mustersteine zur Begutachtung und Freigabe vorzulegen. Insbesondere die relativ langen Lieferzeiten für die Radensteine der Granitborde sind bei der Planung des Bauablaufes zu berücksichtigen.

Für die ausgeschriebenen Schottertragschichten und Frostschutzschichten ist gebrochenes Naturgestein einzubauen, RC-Material wird nicht zugelassen (Pflasterbauweise, Trinkwasserschutzzone).

Für Umweltverträglichkeitsprüfungen sind nur Labore zugelassen, die eine Anerkennung des LBVS vorweisen.

Werden vom AN gelieferte Baustoffe von der Bauleitung beanstandet, so hat der AN ohne Änderung der Einheitspreise neue, brauchbare heranzuschaffen und die ungeeigneten sofort von der Baustelle zu entfernen.

Die vorgesehenen Lieferwerke für mineralische Baustoffe müssen durch eine vom Land Brandenburg anerkannte Prüfstelle fremdüberwacht sein.



### 3.11.2 Eigenüberwachungsprüfungen

Eigenüberwachungsprüfungen sind ebenfalls nach den jeweils geltenden Vorschriften durchzuführen. Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind dem Auftraggeber auszuhändigen.

Es ist Sache des Auftragnehmers, seine Verdichtungsarbeiten so einzurichten, dass die in den betreffenden Positionen vorgeschriebene Lagerungsdichten unbedingt erreicht werden. Dem Auftraggeber ist nach Abschluss der Arbeiten eine komplette Dokumentation der Eigenüberwachung vorzulegen.

### 3.11.3 Kontrollprüfungen

Bezüglich der genannten Qualitätsmerkmale sowie der Oberflächenrauheit behält sich der Auftraggeber Kontrollprüfungen vor. Alle vorgenannten, einschließlich der in den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen geforderten Prüfungen und Messungen sind nach Abschluss der Arbeiten dem Auftraggeber zur Prüfung vorzulegen.

Die Kosten für Untersuchungen von Materialproben, die nicht den Anforderungen entsprechen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Darüber hinaus behält sich der Auftraggeber bei negativen Ergebnissen alle weiteren Maßnahmen vor.

Kontrollprüfungen und Probenahmen des Auftraggebers sind fachkompetent durch den an Auftragnehmer zu unterstützen.

Der Auftraggeber lässt in Abstimmung mit der Bauüberwachung die ausgeschriebenen Plattendruckversuche mit amtlich anerkannter Auswertung durchführen. Die Koordinierung und Bereitstellung von erforderlichem Personal und der entsprechenden Geräte und Gegengewichte übernimmt der Auftragnehmer. Das jeweilige nach RAP-Stra zugelassene Prüfinstitut zur Durchführung des Plattendruckversuches ist vom AN termingetreu nach Angabe des Auftraggebers zu bestellen.

Werden diese Grundsätze nicht eingehalten, kann keine Vergütung der Leistungen erfolgen, da der Sinn einer Kontrollprüfung des Auftraggebers nicht mehr gegeben ist. Ansonsten sind alle entsprechenden Kosten und Ausfallzeiten in den entsprechenden Positionen einzukalkulieren.

Plattendruckversuche werden auf dem Planum und den Schottertragschichten durchgeführt. Die Kontrolle der Tragfähigkeit der Frostschutzschichten übernimmt der Auftragnehmer in Eigenüberwachung. Entsprechende Protokolle sind dem Auftraggeber unverzüglich vorzulegen. Erst nach Freigabe des Planums durch die Bauleitung des Auftraggebers dürfen die Frostschutz- und Schottertragschichten eingebaut werden.

### 3.11.4 Oberboden - Ambrosia

#### Ausbreitung der Beifuß – Ambrosie (*Ambrosia artemisifolia*)

Oberboden (Mutterboden) und sonstiger Boden, der für eine Rückverfüllung von Baugruben, für Außenanlagenflächen, Bankette und sonstige Auffüllungen eingebaut wird, darf keinen Ambrosiasamen und keinen Ambrosiabewuchs aufweisen. Der Auftragnehmer hat dies abzusichern und in der Anwuchszeit zu kontrollieren. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen sind Nebenleistungen und werden nicht gesondert vergütet.



### 3.12 Abrechnung

Die Abrechnung regelt sich nach ZVB/E-StB, aktuelle Fassung. Die Dokumentation (Beweissicherung, Bestandsunterlagen, Freistellungsbescheinigungen) sind dem Auftraggeber 3 Tage vor Abnahme zu übergeben.

Nachtragsangebote sind vom Auftragnehmer umfangreich, detailliert und schriftlich zu begründen.

Bei der Rechnungslegung des AN sind Zufahrten und Zugänge gesondert zu erfassen. Das heißt: Positionsbezogene Einzelabrechnungen für Zufahrten und Zugänge, wobei die Summe der Einzelabrechnungen die Abrechnungssumme für die Zufahrten / Zugänge ist. In den Einzelabrechnungen sind für alle Leistungen die Material- und Lohnkosten gesondert auszuweisen. Die positionsbezogenen Einzelabrechnungen sind im Vorfeld mit dem AG und der BÜ abzustimmen. Diese Leistung wird nicht gesondert vergütet und ist in den entsprechenden Einheitspreisen mit einzukalkulieren.

### 3.13 Schäden Dritter

Entstehen Dritten (Anliegern, etc.) während bzw. infolge der Baumaßnahme Schäden u.a. an deren Eigentum, so verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber diesen von jeglichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber den eingegangenen Schadensfall mit.

### 3.14 Abnahme

Einer Abnahme wird erst zugestimmt, wenn die Auswertung der Kontrollprüfungen und der Eigenüberwachung vorliegt.

Die Abnahme durch den Auftraggeber wird erst dann erfolgen, wenn durch den Auftragnehmer sichergestellt wird, dass wesentliche Mängel nicht vorliegen bzw. nicht zu erwarten sind.

### 3.15 Anlagen zur Ausschreibung

- Übersichtslageplan M 1 : 5000
- Lagepläne M 1 : 250
- Regelquerschnitte M 1 : 50
- Kabel- und Leitungspläne M 1 : 250

### 3.16 Einsichtnahmen

Die unter Pkt. 4.1 „Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen“, die der Ausschreibung nicht beigelegt sind, können vor Angebotsabgabe beim Auftraggeber eingesehen werden.

## 4 Ausführungsunterlagen

### 4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Nach Zuschlagserteilung werden dem Auftragnehmer folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Stellungnahmen / Genehmigungen



- Erläuterungsbericht / Baubeschreibung
- Übersichtslageplan M 1 : 5000
- Regelquerschnitte M 1 : 50
- Lagepläne M 1 : 250
- Deckenhöhenpläne M 1 : 250
- Kabel- und Leitungspläne M 1 : 250

Die Planunterlagen sind vom AN unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Einwände werden nach Baubeginn nicht mehr berücksichtigt.

## 4.2 Vom Auftragnehmer zu beschaffende Unterlagen

### für die Gesamtleistung

- Bauzeitenplan (Balkendiagramm), nach Bauabschnitten aufgeschlüsselt, Zahlungsplan;
- Abrechnungs- und Bestandspläne mit folgenden Eintragungen:
  - Ränder der Straße, Straßeneinmündungen, Kreuzungsbereich, Gehwege, Zufahrten, Zugänge, sonstige Außenanlagen, Zäune mit Kennzeichnung der Hoch- und Tiefpunkte;
  - Vermaßung aller Teilflächen mit Gefälleangaben;
  - Entwässerungseinrichtungen – Mulden mit Höhen- und Materialangaben
- Dokumentationsaufnahmen;
- Eignungsnachweise für Schüttmaterialien, wassergebundene Decken Frostschutzschichten und Schottertragschichten mind. 1 Woche vor Einbau;
- Entsorgungsnachweise Boden, Bauschutt, Schotter, Beton, etc.
- Nachweis für die ordnungsgemäße Wiederverwertung des Aufbruchmaterials;
- Liefernachweise;
- Verdichtungsnachweise - Kontrollprüfungen;
- Protokolle der Eigenüberwachung für die Tragfähigkeit nach ZTVE und ZTV SoB;
- Fachunternehmererklärung.

### Straßenbeleuchtung

- Nachweise, Schaltunterlagen, Kabelverlegungsplan und Messprotokolle für Straßenbeleuchtung
- Abrechnungs- und Bestandspläne mit folgenden Eintragungen
  - Kabel mit Kabelbezeichnung und Überdeckung, Leerrohre, Leuchtenstandorte
- Liefernachweise, insbesondere für Leuchten und Masten
- Entsorgungsnachweise Beleuchtungskabel, Beleuchtungsmaste, Mastansatzleuchten, etc.
- Fachunternehmererklärung

Für alle bei Such- und Handschachtungen aufgefundenen Kabel und Leitungen ist seitens des Auftragnehmers eine Dokumentation über Lage und Höhe (bezogen auf OKG) anzufertigen, welche dem Auftraggeber zu übergeben ist.

**Bei der Rechnungslegung des AN sind folgende Bereiche gesondert zu erfassen und insbesondere in der Schlussrechnung auch gesondert auszuweisen:**



- Einzelabrechnungen für alle Zufahrten und Zugänge, wobei die Summe der Einzelabrechnungen die Abrechnungssumme für die Zufahrten / Zugänge ist.

**Die Abrechnungspläne bzw. die Bestandsvermessung (entsprechend LV) für alle Leistungen, wie oben aufgeführt, sind vom Auftragnehmer zu übergeben:**

- auf Datenträger (CD, DVD) 2-fach im dxf- und pdf-Format als georeferenzierte Rasterdateien im ETRS 89 und als shape-Datei
- als Kopie Papier 3-fach.

**Die Kosten für alle unter Punkt 4.2 genannten Leistungen (außer die im Leistungsverzeichnis verankerten Leistungen) werden nicht gesondert vergütet und sind in die entsprechenden Positionen einzurechnen.**

## **5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen**

### **5.1 Allgemeines**

Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und Ursprungswaren aus den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die diesen technischen Spezifikationen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

### **5.2 Verzeichnis der Bezugsquellen:**

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen  
(FGSV)  
Alfred-Schütte-Allee 10  
50679 Köln

Verkehrsblatt-Verlag (VKBL-Verlag)  
Hohe Straße 39  
44139 Dortmund

WSV  
Drucksachenstelle bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte  
Postfach 63 07  
Am Waterlooplatz 5  
30169 Hannover

FTZ  
Fernmeldetechnisches Zentralamt  
Sonderstelle D 43-DrV  
Postfach 50 00  
Darmstadt

BLVS  
Brandenburgisches Landesamt für Verkehr und Straßenbau  
Lindenallee 51  
15366 Dahlewitz-Hoppegarten



### 5.3 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien

**ZTVE-StB 17**

Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau  
Ausgabe 2017  
Bezugsquelle: FGSV

**ZTV SoB -StB 20**

Zusätzlich Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau  
Ausgabe 2020

**ZTVEw-StB 14**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau  
Ausgabe: 2014  
Bezugsquelle: FGSV

**ZTVLa-StB 05**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau  
Ausgabe: 2005  
Bezugsquelle: FGSV

**ZTVA-StB 12**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen  
Ausgabe: 2012  
Bezugsquelle: FGSV

**ZTV Verm 01**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Vermessungsarbeiten an Straßen  
Ausgabe: 2001  
Bezugsquelle: FGSV

**ZTV-SA 97**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen  
Ausgabe: 1997, Fassung 2006  
Bezugsquelle: FGSV

**ZTV Pflaster-StB 20**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen  
Ausgabe: 2020  
Bezugsquelle: FGSV

**ZTV Baumpflege-St 06**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau  
Stand: 2006  
Bezugsquelle: FGSV

**BTR RC-StB 14**

Brandenburgische Technische Richtlinien für Herstellung, Prüfung, Auslieferung und Einbau von Recyclingbaustoffen  
Ausgabe 2014



Bezugsquelle: MIR

#### **5.4 Technische Lieferbedingungen (TL) und Prüfvorschriften (TP):**

TL-Warnleuchten

Technische Lieferbedingungen für Warnleuchten

Ausgabe: 1991

Bezugsquelle: VKBI-Verlag

TL-Leitbaken 97

Technische Lieferbedingungen für Leitbaken

Ausgabe 1997

Bezugsquelle: FGSV

TL-Absperrschranken 97

Technische Lieferbedingungen für Absperrschranken

Ausgabe 1997

Bezugsquelle: FGSV

TL-Aufstellvorrichtungen 97

Technische Lieferbedingungen für Aufstellvorrichtungen für  
Schilder und Verkehrseinrichtungen an Arbeitsstellen

Ausgabe 1997

Bezugsquelle: FGSV

TL-Warnbänder 97

Technische Lieferbedingungen für Warnbänder bei Arbeitsstellen  
an Straßen

Ausgabe 1997

Bezugsquelle: FGSV

TL-Transportable Schutzeinrichtungen 97

Technische Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen

Ausgabe 1997

Bezugsquelle: FGSV

TL Fug-StB 15

Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen

Ausgabe 2015

Bezugsquelle: FGSV

TP Fug-StB

Technische Prüfvorschriften für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen  
aktuelle Fassung

Bezugsquelle: FGSV

TL SoB-StB 20

Technische Lieferbedingungen für Schichten ohne Bindemittel

Ausgabe: 2020

Bezugsquelle: FGSV

TL-Pflaster StB 06/15

Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken  
Plattenbelägen und Einfassungen

Ausgabe: 2015

Bezugsquelle: FGSV



TL-Gestein-StB 18  
Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau  
Ausgabe: 2018  
Bezugsquelle: FGSV

TLG SoB-StB 2023  
Technische Lieferbedingungen zur Güteüberwachung für Schichten ohne Bindemittel  
Ausgabe: 2023  
Bezugsquelle: FGSV

#### **Folgende Normen sind einzuhalten (Pflasterarbeiten):**

DIN 18917  
Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Rasen und Saatarbeiten

DIN EN 1338  
Pflastersteine aus Beton, neueste Fassung  
Bezugsquelle: Beuth-Verlag

DIN 18318  
Ausgabe: August 2015  
ATV für Straßenbauarbeiten, Pflasterdecken und Plattenbeläge  
Bezugsquelle: Beuth Verlag

DIN EN 1342, März 2013 Pflastersteine aus Naturstein für Außenbereiche  
Deutsche Fassung EN 1342:2012  
Bezugsquelle: Beuth Verlag

DIN EN 1343, März 2013  
Bordsteine aus Naturstein für Außenbereiche, Anforderungen und Prüfverfahren  
Deutsche Fassung, EN 1343, 2012  
Bezugsquelle: Beuth Verlag

#### **5.5 Anzuwendende sonstige Technische Vorschriften**

RStO 12/24  
RAS - LG 4  
RAS – EW  
RSA 21  
ASR A5.2 (2018) Technische Regeln für Arbeitsstätten (Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Straßenbaustellen)  
Ersatzbaustoffverordnung 2023

#### **6 Sonstiges**

Die Urkalkulation ist dem Auftraggeber für die Phase der Bauausführung ungeöffnet zur Aufbewahrung im Amtstresor zu übergeben.

Jedem ggf. erforderlichen Nachtrag ist eine Nachkalkulation nach VOB Teil B beizufügen.

#### **Hinweis zum Leistungsverzeichnis:**

**Alle ausgeschriebenen Leistungen bzw. Positionen verstehen sich, einschließlich aller dafür erforderlichen Materiallieferungen (komplette Leistung). Eine Ausnahme ist nur**



**gegeben, wenn ausdrücklich im Leistungstext der Hinweis steht: „Material des Auftraggebers“.**

## **7 Außervertragliche Leistungen, Mehr- oder Minderarbeit**

Es bleibt vorbehalten, einzelne Positionen ganz oder teilweise entfallen zu lassen.

Mehrleistungen sind nur nach vorheriger Zustimmung der Bauleitung und ggf. gesonderter Auftragserteilung zu erbringen. Im Einzelfall ist vorab festzulegen, ob die Verrechnung aufgrund eines entsprechenden Angebotes oder auf Nachweis erfolgt.

## **8 Auftragsbestätigung und Abrechnung**

Die Auftragsbestätigung hat bedingungsfrei unverzüglich nach technischer Abklärung zu erfolgen. Rechnungen sind rechtzeitig zur Fälligkeit der vereinbarten Zahlungen, jeweils gesondert zu stellen.

**Voraussetzung für die Schlusszahlung ist die Abnahme der Leistungen und Lieferungen sowie die Vorlage der geforderten zeichnerischen und technischen Unterlagen.**

## **9 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist die Gemeinde Eichwalde

Gerichtsstand ist bei dem für den jeweiligen Auftraggeber zuständigen Gericht.

## **10 Zusätzliche Technische Vorschriften**

### **10.1 Allgemeines**

Die für die ausgeschriebenen Arbeiten geltenden "Zusätzlichen technischen Vorschriften", die DIN-Vorschriften und "Sonstigen technischen Vorschriften" werden in der jeweils neuesten Fassung Vertragsbestandteil. Dementsprechende Leistungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

**Evtl. Zweifel über Art und Umfang der anzubietenden Leistungen und Lieferungen sind vor Angebotsabgabe zu klären.**

### **10.2 Erdbau, Kabelgräben, Allgemeines**

- 10.2.1 Oberboden und Aushub sind auf der Baustelle getrennt zu lagern. Erdaushub wird nur einmal vergütet, auch wenn er infolge falscher Lagerung mehrmals bewegt wird.
- 10.2.2 Bei maschinellen Aushubarbeiten bzw. Einbringen von Austauschboden, Kies und Mineralgemisch dürfen nur Geräte eingesetzt werden, die Tragfähigkeit des anstehenden Baugrundes nicht mindern. Kosten infolge unsachgemäßen Einbaus gehen zu Lasten des Unternehmers.
- 10.2.3 Für die Umrechnung für Kies einschl. Verdichtung von Kubikmetern zu Tonnen gilt folgender Faktor: 1,67 x 1,20.



- 10.2.4 Der Bieter versichert, dass das bei der Durchführung des Auftrages beschäftigte Personal für die Erledigung der übertragenen Arbeiten ausreichend ausgebildet ist. Der Bauherr bzw. dessen Bauleiter behält sich vor, die Qualifikation in Einzelfällen zu prüfen.
- 10.2.5 Dem Bauherrn oder dem Bauleiter nicht geeignet erscheinendes Personal ist - ggf. auch ohne besondere Begründung - auf Veranlassung der Bauleitung von der Baustelle abzuziehen und innerhalb von 24 Stunden durch geeignete Kräfte zu ersetzen.
- 10.2.6 Ausdrücklich erklärt der Bieter, dass er aufgrund der Ausschreibungsunterlagen und erforderlichenfalls auch der mündlichen Erläuterungen die gewünschten Betriebsmöglichkeiten klar erkannt hat und dass die ausgewählten Materialien den gestellten Anforderungen in vollem Umfang Rechnung tragen.
- 10.2.7 Die Bauabsteckung erfolgt nach den " Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen " DIN 1961 § 3 und DIN 18300.
- Der AN hat die zugehörige Nebenleistungen nach den "Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen" (VOB/C) zu übernehmen.
- Der AG bzw. der Entwurfsverfasser (Bauoberleitung) stellt die Lage- u. Höhenpläne, nach denen die Absteckung erfolgt, dem AN zur Verfügung.
- 10.2.8 Der AN hat Vorsorge zu treffen, dass von außen der Baugrube zufließendes Oberflächenwasser keinen Schaden anrichtet. Das betrifft auch Maßnahmen, um Wasser aus bereits verlegten Leitungen von der Baustelle fernzuhalten.
- 10.2.9 Werden Bodenauffüllungen mit vorhandenem Material vorgenommen, ist der Eignungsnachweis auf Kosten des Auftragnehmers vorzulegen und die Vergütung erfolgt entsprechend den jeweiligen Leistungspositionen.
- 10.2.10 Die Position des Leistungsverzeichnisses "Planum herstellen und verdichten" bezieht sich nur auf den Straßenbau. Im Leitungsgrabenbau sind alle diese Arbeiten einzurechnen (Planum Rohrsohle, Unterkante Oberboden, OKG) und werden nicht gesondert berechnet.
- 10.2.11 AN, AG und der durch den AG beauftragte Gutachter sind gemeinsam bei der Kalibrierung der Verdichtungstechnik bei den Kontrollprüfungen im Erdbau vor Ort.
- 10.2.12 Aushub ist durch geeignete Maßnahmen (Planum) ohne gesonderte Vergütung vor Durchfeuchtung zu schützen.
- 10.2.13 Bodenaustauschmaßnahmen werden nur dann vergütet, wenn eine Auffüllung mit vorhandenen Erdstoffen nicht in Frage kommt und der Auftragnehmer tatsächlich und nach Lieferschein Boden liefert bzw. liefern muss.

### 10.3 Pflasterarbeiten

- 10.3.1 Der AN hat die von ihm und evtl. bauseitig gelieferten Stoffe und Bauteile sachgemäß und pfleglich **abzuladen** und zu **lagern**. Schäden und Verluste gehen zu seinen Lasten.
- 10.3.2 **Für das Gründungsplanum ist in jedem Fall eine Freigabe durch die Bauleitung des AG einzuholen. Entsprechende Verdichtungsnachweise der Eigenüberwachung und von Kontrollprüfungen des AG sind dazu vorzulegen!**



- 10.3.3 Bei den Pflasterarbeiten sind die einschlägigen DIN-Vorschriften und Straßenbaurichtlinien zu beachten.
- 10.3.4 Die Materialien sind nach den geltenden DIN-Vorschriften zu liefern. Bei Abweichungen der angebotenen Teile von den im Leistungsverzeichnis genannten Abmessungen und von den beschriebenen Eigenschaften und bei bereits bei Angebotsangabe bekannter Materiallieferfristen, hat die anbietende Firma zur Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen.
- 10.3.5 Der AG behält sich vor, das vom AN gelieferte Pflastermaterial auf dessen Kosten in einer anerkannten Prüfanstalt stichprobenweise prüfen zu lassen.
- 10.3.6 Zur Ermittlung der Abtragsmassen für den Gehwegausbau sind durch den Auftragnehmer entsprechende Querprofile anzufertigen, aus denen eine einwandfreie Massenermittlung hervorgeht.
- Für Einmündungen, sind die entsprechenden Flächen gesondert zu ermitteln. Tragschichten und Pflasterarbeiten werden entsprechend den Regelquerschnitten ermittelt.
- 10.3.7 Die Ebenheit der Pflaster- und Plattenflächen wird mit einer 4 m langen Messlatte überprüft, wobei die zulässigen Toleranzen einzuhalten sind.
- Die Bereitstellung einer Alumesslatte mit Röhrenlibelle übernimmt der AN ohne gesonderte Vergütung.
- 10.3.8 Die Natursteinborde sind mit engen Fugen zu setzen. Sollten die Fugenöffnungen > 5 mm sein, sind die Fugen mit speziellem Fugenmörtel fachgerecht und vollständig zu verschließen (eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht!).
- 10.3.9 Entlang der Bordanlagen sowie der Entwässerungs- bzw. Bordrinnen sind im Abstand von 6 m durchgehende Dehnungsfugen fachgerecht auszubilden. In Kurvenbereichen mit Radius  $\leq 10,0$  m sind Radiensteine (Borde) einzusetzen.
- 10.3.10 Bei den Bordrinnen bzw. Pflasterstreifen aus Natursteinpflaster in Betonbettverlegung ist besonders darauf zu achten, dass die Fugen vollständig und fachgerecht verfüllt sind.
- 10.3.11 Ein Knacken von Betonsteinpflaster und Platten aus Beton sowie von Pflaster aus Naturstein ist nicht zulässig. Alle Anpassungen und Kurventeile etc. sind zu schneiden. Für das Schneiden sind Nassschneidetische o. dgl. zu verwenden um die Staubentwicklung zu minimieren. Dieser Sachverhalt ist bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

Die Kosten hierfür sind in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

01/2026/Ra